



## Niederschrift

über die Sitzung

2/2019

des

Gemeinderates

der Gemeinde Dellach im Drautal

am Mittwoch, 15.05.2019

mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.05.2019 durch Einzelladung (**Anlage A**).

### A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Niedermüller Christa	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Gatterer Konrad	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GRER	Huber Hannes	GR-Ersatzmitglied
GRER	Lerchster Kurt	GR-Ersatzmitglied
FV	Grechenig Victoria	Finanzverwalterin
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung
SB	Egarter Liselotte	Schriftführerin

### A b w e s e n d :

GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied	entschuldigt
GRER	Erna Goldberger	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

<b>Tagesordnung</b>	
1	Bestellung der Niederschriftfertiger
2	Beratung-Schluss; Absichtserklärung zur interkommunalen Kooperation für das Vorhaben „DRAUFORUM“ der Marktgemeinde Oberdrauburg
3	Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken
4	Abschluss eines Optionsvertrages zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Baugrundstücken
5	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal

### **Verlauf der Sitzung:**

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19.00 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Im Anschluss gibt der Vorsitzende bekannt, dass folgende Gemeinderatsmitglieder an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind und als entschuldigt gelten: GR Ulrike Biechl und GR Gerwig Tiefnig. Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker stellt auch fest, dass das Gemeinderatsersatzmitglied Erna Goldberger aufgrund von Ortsabwesenheit als entschuldigt gilt.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker erklärt, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt auch mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftfertiger
---	--------------------------------------

Die Gemeinderatsmitglieder Christa Niedermüller und Claudia Klocker werden auf Vorschlag des Vorsitzenden als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung bestellt.

2	Beratung-Schluss; Absichtserklärung zur interkommunalen Kooperation für das Vorhaben „DRAUFORUM“ der Marktgemeinde Oberdrauburg
---	---

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker bringt zur Kenntnis, dass seitens der Marktgemeinde Oberdrauburg das Projekt DRAUFORUM - Informations-, Service und Kulturzentrum Oberes Drautal geplant ist. Es handelt sich dabei um ein Konzept zur interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen interessierten Gemeinden. Dabei soll ein Schauraum bzw. eine touristische Anlaufstelle entlang des Drauradweges entstehen. Im kooperativen Schauraum werden Informationen zu den Themen wie

Draulandschaft, Navigation und Flossfahrten, Geschichte des Drautales, Naturschutz, Kultur und Kulinarik präsentiert. Räumlich soll das bestehende Gemeindemuseum sowie die Dachfläche vom Supermarkt M-Preis genutzt werden. Die Sichtbarkeit von der Bundesstraße aus ist ein wesentliches Merkmal.

Interessierte Gemeinden (die Anfrage erging an alle Gemeinden des Oberen Drautales bis Kleblach-Lind inkl. Weißensee) bekommen die Möglichkeit, ihre spezifischen Angebote (touristisch und kulturell) im Schauraum des DRAUFORUMS zu präsentieren und in einem attraktiven und entspannten Rahmen bekannt zu machen. Um die Förderung für die interkommunale Zusammenarbeit zu bekommen, ist ein Basisbeitrag von jeder Gemeinde in der Höhe von € 5.000,00 pro Gemeinde Voraussetzung. Damit könnte jede teilnehmende Gemeinde ihre Angebote im Schauraum präsentieren. Für einen Zusatzbeitrag von € 3.000,00 können spezifische Angebote in einem eigenen Bereich besonders vorgestellt werden. Die Fertigstellung des Projektes DRAUFORUM ist im Jahr 2021 geplant.

### **Beschluss:**

*Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Dellach im Drautal mit einem „Basisbeitrag“ von € 5.000,00 am Projekt DRAUFORUM beteiligen und eine entsprechende Absichtserklärung abgeben soll.*

*Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

- |   |   |
|---|---|
| 3 | Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken |
|---|---|

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Johannes Pirker, weist auf die Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes hin, welche die Gemeinde zum Abschluss von Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken verpflichten. Betroffen ist der Widmungswerber Peter Filzmaier:

Die Gemeinde Dellach im Drautal vertreten durch den Bürgermeister Johannes Pirker plant mit Herrn Peter Filzmaier eine Vereinbarung als Bedingung für eine Widmungsänderung des Grundstückes 407/1. Das Grundstück 407/1 hat ein Gesamtausmaß von 2.250 m<sup>2</sup>, wobei eine Teilfläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> derzeit noch als Grünland-Land-und Forstwirtschaft gewidmet ist. Die Gemeinde beabsichtigt auf Antrag von Herrn Peter Filzmaier, 1.500 m<sup>2</sup> dieser Teilfläche in Bauland-Gewerbegebiet umzuwidmen. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer ein jederzeit behebbares Sparbuch der Raiffeisenbank Oberdrautal/Weißensee über den Kautionsbetrag von € 9.000,00 der Gemeinde zu übergeben. Behebungen aus diesem Sparbuch dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen. Sollte das angeführte Grundstück als Bauland-Gewerbegebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Gewerbegebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits angenommen und unterfertigt.

### **Beschluss:**

*Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:*

Vereinbarung mit Herrn Peter Filzmaier, Rietschach 7, 9772 Dellach im Drautal über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 407/1, KG Dellach im Drautal mit der Teilfläche von 1.500m<sup>2</sup> und einem Kautionsbetrag von € 9.000,00 (**lt. Anlage B dieser Niederschrift**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Abschluss eines Optionsvertrages zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Baugrundstücken
---	---

#### **Sachverhalt:**

Wie allen Gemeindevorstandsmitgliedern bekannt ist, ist die Gemeinde gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung einer im OEK festgelegten Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen. Optionsverträge stellen eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfes an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen dar. Optionsleger ist die jeweilige Privatperson, Optionsnehmer ist die Gemeinde Dellach im Drautal vertreten durch den Bürgermeister Johannes Pirker. Weiters erklärt der Vorsitzende, dass in der Vorprüfung der fachlichen Raumordnung des Landes Kärnten eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Widmungswerbern hinsichtlich der Verwertung der Flächen als Baulandmodell erforderlich ist.

Im Optionsvertrag geregelt sind u.a. die Rechtseinräumung, die kaufvertraglichen Bestimmungen, Dauer des Optionsrechtes sowie weitere Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtung, Aufteilung der Kosten für die Errichtung der Aufschließungsstraßen) und Sicherstellungen:

Ein Antrag von folgenden Optionslegern liegt vor:

Frau Eva Moser und Herrn Engelbert Moser, Draßnitzdorf 4/2, 9772 Dellach im Drautal sind je zur Hälfte bürgerliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 7, KG 73105 Draßnitzdorf, zu deren Gutsbestande das in dieser KG gelegene Grundstück 325/1 landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) im unverbürgten Katastralausmaß von 9.530 m<sup>2</sup> gehört.

Im Auftrag des Vorsitzenden bemerkt AL Weneberger, dass dieser Tagesordnungspunkt in engem Zusammenhang mit dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt 5 „Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal“ steht. Er hält fest, dass bei dem oben genannten Grundstück eine Fläche von ca. 5.700 m<sup>2</sup> umgewidmet werden soll. Weiters erklärt AL Weneberger die inhaltlichen Eckpunkte des Optionsvertrages, wie kaufvertragliche Bestimmungen, Dauer des Optionsrechtes sowie sonstige weitere Vereinbarungen.

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker bedankt sich bei AL Hermann Weneberger für die ausführliche Darstellung des Sachverhaltes.

#### **Beschluss:**

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat folgenden Optionsvertragsentwurf zu beschließen:

Optionsvertrag abgeschlossen zwischen Frau Eva Moser und Herrn Engelbert Moser, Draßnitzdorf 4/2, 9772 Dellach im Drautal als Optionsleger einerseits und der Gemeinde Dellach im Drautal vertreten durch den Bürgermeister Johannes Pirker als Optionsnehmer andererseits (**Anlage C zu dieser Niederschrift**).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Antrag 3/2018**

**Laut Kundmachung vom 24.01.2019, Zahl: A-2019-1210-00005 und Kundmachung vom 01.04.2019, Zahl: A-2019-1210-000039**

3a/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Industriegebiet</b> , GP 194 tlw. (377 m <sup>2</sup> ), GP 957 tlw. (5.603 m <sup>2</sup> ), GP 958 tlw. (1.314 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitzdorf, insgesamt 7.294 m <sup>2</sup>
3b/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Grüngürtelschutzzone</b> , GP 194 tlw. (66 m <sup>2</sup> ), GP 957 tlw. (570 m <sup>2</sup> ), GP 958 tlw. (481 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitzdorf, insgesamt 1.117 m <sup>2</sup>
3c/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Allgemeine Verkehrsfläche</b> , GP 956/1, KG Draßnitzdorf, 365 m <sup>2</sup>
3d/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz - Immissionsschutzbauten</b> , GP 957 tlw. (445 m <sup>2</sup> ), GP 958 tlw. (485 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitzdorf, 930 m <sup>2</sup>

Widmungswerber: Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH, Schmelz 83, 9772 Dellach im Drautal

**Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-SV-03 vom 27.09.2018**

*Die beabsichtigte Betriebserweiterung entspricht grundlegend den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im gegenständlichen Bereich.*

*Parallel zur B100 Drautal Straße sowie im Norden der beantragten Umwidmungsfläche wird vorgeschlagen einen mindestens 5,00 m breiten Streifen als Grünland Grüngürtelschutzzone auszuweisen und mit heimischen Laubbäumen und –sträuchern zweistufig und möglichst dicht zu bepflanzen (ähnlich einer Windschutzpflanzung). Damit soll das Betriebsareal möglichst weich in das kulturlandschaftlich geprägte Bild der Landschaft eingebettet werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, auch das bestehende Lagerareal an den Rändern „anzupflanzen“. Die Verkehrserschließung der Erweiterungsflächen soll grundsätzlich über die bestehende Betriebszufahrt, auf GP 956/1, KG Draßnitzdorf, erfolgen. Die Umwidmung dieser Grundparzelle wird empfohlen.*

**Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung**

*Die gegenständlichen Antragsflächen befinden sich unmittelbar südöstlich an den bestehenden Kunststoffbetrieb angrenzend im östlichen Gemeindegebiet von Dellach im Drautal und nördlich der B100 Drautal Straße.*

*Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2018 befinden sich die Umwidmungsflächen in einem potentiellen Erweiterungsbereich des bestehenden Industrieareals.*

*Diese Erweiterung wird durch die bestehenden relativen Siedlungsaußengrenzen festgelegt. Zudem wird im Örtlichen Entwicklungskonzept ein Bebauungskonzept gefordert. Dieses hat neben der Darstellung der geplanten Baukörper sowie der erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen auch die Frage der inneren Verkehrserschließung und -Anbindung zu berücksichtigen.*

*Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann den Anträgen im Sinne einer organischen Bestandserweiterung zugestimmt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:*

*Neben dem im Örtlichen Entwicklungskonzept geforderten Bebauungskonzept ist zur Abklärung allfälliger Nutzungskonflikte ein entsprechendes Gutachten der Umweltstelle erforderlich. Eine weitere Stellungnahme betrifft aufgrund der angrenzenden B100 die Landesstraßenverwaltung.*

*Zudem ist der tatsächliche Bedarf durch eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung nachzuweisen. (Betrifft den Punkt 3a/2018, 7.294 m<sup>2</sup>.)*

**Ergebnis: Positiv mit Auflagen**

Mit der Kundmachung vom 24.01.2019, Zahl: A-2019-1210-00005 und aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 8 – SUP mit erneuter Kundmachung vom 01.04.2019, Zahl: A-2019-1210-000039, hat die Gemeinde die geplanten Widmungsänderungen unter Angabe des Ausmaßes und der genauen

Grundstücksbezeichnungen sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden folgende Stellungnahmen zum Widmungsvorhaben eingebracht:

**Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 11.02.2019, Zahl SP13-FLÄW-1018/2019 (003/2019):**

*Kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a.d. Drau, vom 19.02.2019:**

*Mit dem vorgesehenen Widmungspunkt sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.*

**Austrian Power Grid AG vom 05.04.2019:**

*Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 25 m links und rechts der Trassenachse.*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.9, SBA Spittal, vom 08.04.2019, ZI. 09-FLWI-1/73-2019 (003/2019):**

*Gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes GZ: A-2019-1210-00039 vom 01.04.2019 gibt es von Seiten des Straßenbauamtes Spittal keine Einwände, vorausgesetzt folgende Punkte werden beachtet:*

- 1. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.*
- 2. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.*
- 3. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!*
- 4. Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.*
- 5. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.*

**Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 12.04.219, Zahl E/Fw/DeD-46 (691/19):**

*Feststellungen zu den Punkten 3a, 3b und 3d:*

*Die betreffenden Grundparzellen befinden sich in der „Gelben Gefahrenzone“ des Lahmbach-Saubachl. Bei einem HW Ereignis ist mit Beeinträchtigungen durch Wasser/Geschiebe zu rechnen. Gegen eine Umwidmung besteht kein Einwand, ist die WLV aber in künftige Bauverfahren einzubeziehen.*

*Feststellung zu Punkt 3c:*

Die ggst. Grundparzelle befindet sich linksufrig des Lahmbaches in der „Gelben Gefahrenzone“ und im südwestlichen Bereich mit einer Breite von ca. 8,5 m in der „Roten Gefahrenzone“. Festgestellt wird, dass die gesamte Grundparzelle derzeit schon als Verkehrsfläche genutzt wird. Einer Umwidmung kann zugestimmt werden, sind die Flächen innerhalb der „Roten Gefahrenzone“ als Stellplätze aber nicht geeignet.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; SUP – Strategische Umweltstelle vom 04.02.2019, Zahl 08-BA-1327/3-2019 (002/2019):

Zu den Umwidmungsanträgen 3a+b+c/18:

Im östlichen Bereich des bestehenden Industriegebietes der Fa. Europlast ist die Erweiterung einer rund 7.300 m<sup>2</sup> großen Fläche als Bauland-Gewerbegebiet beantragt. Entlang der nördlichen und südöstlichen Widmungsgrenze ist die Errichtung einer „Grüngürtelzone“ vorgesehen. Zum bestehenden Dorfgebiet im Nordosten ist eine Entfernung von rund 100 m gegeben.

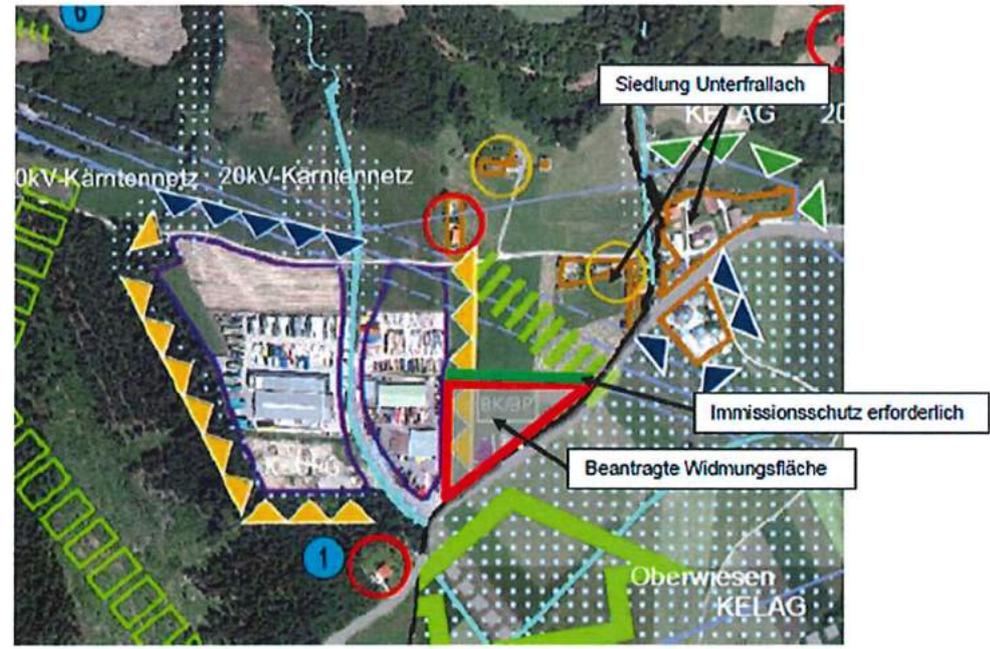


Laut ha. vorliegender Informationen soll die Fläche derzeit als Lagerfläche verwendet werden, in weiterer Folge sind ev. auch Lagerhallen vorgesehen. Das von der Abteilung 3 geforderte Bebauungskonzept liegt (noch) nicht vor.

In der raumordnungsfachlichen Stellungnahme des DI Kaufmann vom 27.9.2018, Zahl: GZ-17501-SV-03, wird zur „Grüngürtelschutzzone“ ausgeführt, „dass dieser mindestens 5 m breite Streifen mit heimischen Laubbäumen und -sträuchern zweistufig und möglichst dicht zu bepflanzen ist“.

Dazu wird ausgeführt, dass durch diese Maßnahme zwar eine, wie angeführt, „weiche Einbettung in das kulturlandschaftlich geprägte Bild der Landschaft ermöglicht wird“, jedoch keinen (Schall-)Schutz für die Wohnanrainer bieten kann.

Es wird daher vorgeschlagen, den nördlichen Bereich der Widmungsfläche mit einem Erdwall auszugestalten, um Nutzungskonflikte mit dem nordöstlich liegenden Siedlungsbereich von Unterfrallach zu vermeiden.



Im Falle einer Bebauung mit Lagerhallen sind diese nach Norden hin geschlossen und Ost-West-gerichtet zu errichten.

Zusammenfassend wird daher aus Sicht der ha. Umweltstelle zu den Anträgen 3a+b+c/2018 folgendes ausgeführt:

Die beantragte Erweiterung des Firmenareals der Fa. Europlast entspricht grundsätzlich den Intentionen des ÖEK der Gemeinde Dellach/Drautal. Durch die geplante Verwendung dieser Fläche als Lagerareal (derzeit ohne Lagerhallen) wurde vom Ortsplaner vorgeschlagen, die Erweiterung als Gewerbegebiet zu widmen.

Die zusätzlich vorgesehene „Grüngürtelschutzzone“ ist zwar optisch relevant, wirkt jedoch nicht als Schutz für die Wohnanrainer im Nordosten. Aus fachlicher Sicht sind relevante Beeinflussungen im Nordosten im Bereich der Wohnnachbarschaft nicht auszuschließen und wird daher in der konkreten Planung die Notwendigkeit der Umsetzung von wirksamen Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein (z.B. Erdschutzwall, geschlossene Lagerhallen bzw. nach Norden abgeschirmte Betriebsflächen).

Der als „Grüngürtelschutzzone“ beschriebene Streifen anschließend an das beantragte Gewerbegebiet sollte demnach als „Grünland-Immissionsschutzbauten“ gewidmet werden, um diese Maßnahmen auch entsprechend umsetzen zu können.

Für weitere Auflagen hinsichtlich der Nutzung der Flächen wird auf die nachfolgenden Gewerbe-rechtlichen Verfahren hingewiesen.

Folgende Änderung wird daher aus Sicht der ha. Umweltstelle vorgeschlagen:

Antrag 3a/2018 – diesem kann zugestimmt werden.

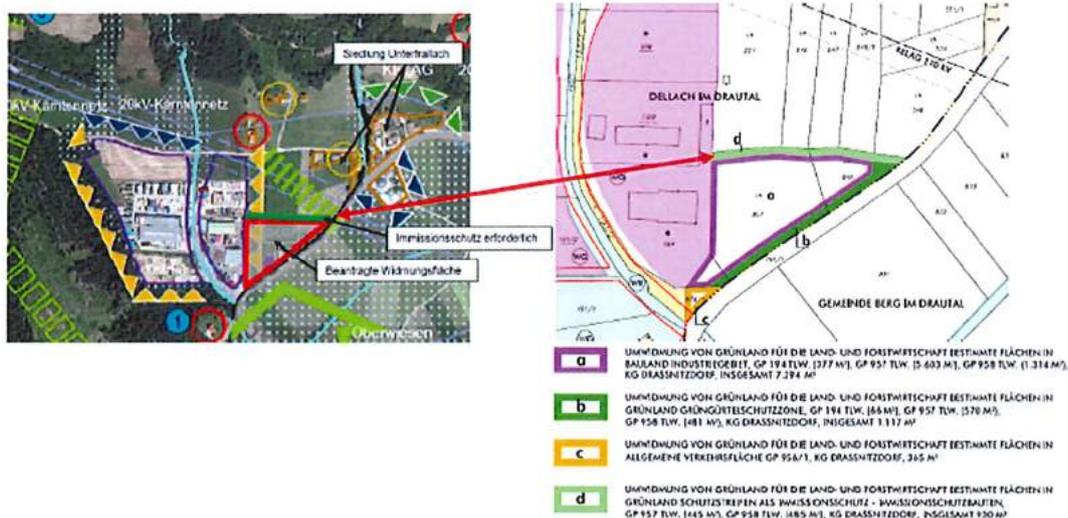
Antrag 3b/2018 – diesem kann aus fachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der nördliche Bereich in „Grünland-Immissionsschutzbauten“ geändert wird.

Antrag 3c/2018 – diesem kann zugestimmt werden.

abschließende Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; SUP – Strategische Umweltstelle vom 02.04.2019, Zahl 08-BA-1327/6-2019 (002/2019):

Zu den Umwidmungsanträgen 3a+b+c+d/2018:

Es wird auf die ha. Stellungnahme vom 4.2.2019, Zahl: 08-BA-1327/3-2019 (002/2019), zur Betriebserweiterung der Fa. Europlast verwiesen. Darin wurde festgehalten, dass der nördliche Widmungsbereich nicht als „Grüngürtelschutzzone“ sondern als „Grünland-Immissionsschutzbauten“ gewidmet werden muss, um das bestehende Dorfgebiet im Norden schützen zu können.



Im Zuge eines Ortsaugenscheines wurde mit dem Vertreter der Fa. Europlast vereinbart, dass entlang der nördlichen Widmungsgrenze sogenannte „Steinkästen“ mit einer Höhe von rund 2,5 m errichtet werden. Zusätzlich wurde vereinbart, dass im Nachtzeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr keine Lagertätigkeiten auf dieser Fläche durchgeführt werden.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann somit den Anträgen wie folgt zugestimmt werden:

- Antrag **3a/2018** – Umwidmung in Bauland-Industriegebiet – keine Veränderung zur Kundmachung vom 24.1.2019 (Ausmaß 7.294 m<sup>2</sup>)
  - Zustimmung
- Antrag **3b/2018** – Umwidmung in Grünland-Grüngürtelschutzzone – Verringerung der Fläche, nun nur mehr entlang der B 100 (Ausmaß reduziert von 2.047 m<sup>2</sup> auf 1.117 m<sup>2</sup>)
  - Zustimmung
- Antrag **3c/2018** – Umwidmung in Allgemeine Verkehrsfläche – keine Veränderung (Ausmaß 365 m<sup>2</sup>)
  - Zustimmung
- Antrag **3d/2018** – Umwidmung in Grünland-Immissionsschutzbauten – Neue Widmungskategorie entlang der nördlichen Widmungsgrenze (Ausmaß 930 m<sup>2</sup>)
  - Zustimmung, entspricht den Vorgaben der ha. Umweltstelle

### Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 3a/2018 bis 3d/2018

Im östlichen Bereich des bestehenden Industriegebietes der Fa. Europlast GmbH ist eine Betriebserweiterung geplant. Das Erweiterungsareal soll kurzfristig als Rohstofflagerfläche aber auch für die Lagerung von Fertigprodukten genutzt werden. Mittelfristig sind die Errichtung einer Lagerhalle und die Erweiterung der Produktionsanlagen geplant.

**Jedenfalls wird die gegenständliche Fläche integrierender Bestandteil des Werksgeländes der Fa. Europlast, wodurch auf eine Sicherstellung der Bebauung verzichtet werden kann.** In der Vorprüfung wurde das Umwidmungsbegehren positiv beurteilt und in den übermittelten Stellungnahmen keine Einwände vorgebracht. Die Umwidmung liegt im öffentlichen Interesse, da der Betriebsstandort der ansässigen Firma abgesichert werden kann.

### Beschluss:

*Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:*

*Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss auf Umwidmung nachstehender Grundflächen:*

3a/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Industriegebiet</b> , GP 194 tlw. (377 m <sup>2</sup> ), GP 957 tlw. (5.603 m <sup>2</sup> ), GP 958 tlw. (1.314 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitzdorf, insgesamt 7.294 m <sup>2</sup>
3b/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Grüngürtelschutzzone</b> , GP 194 tlw. (66 m <sup>2</sup> ), GP 957 tlw. (570 m <sup>2</sup> ), GP 958 tlw. (481 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitzdorf, insgesamt 1.117 m <sup>2</sup>
3c/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Allgemeine Verkehrsfläche</b> , GP 956/1, KG Draßnitzdorf, 365 m <sup>2</sup>
3d/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz - Immissionsschutzbauten</b> , GP 957 tlw. (445 m <sup>2</sup> ), GP 958 tlw. (485 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitzdorf, 930 m <sup>2</sup>

Widmungswerber: Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH, Schmelz 83, 9772 Dellach im Drautal

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Antrag 5/2018

Laut Kundmachung vom 24.01.2019, Zahl: A-2019-1210-00005

5a/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Dorfgebiet</b> , GP 325/1 tlw. (5.524 m <sup>2</sup> ), GP 325/3 tlw. (167 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitzdorf, insgesamt 5.691 m <sup>2</sup>
5b/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Allgemeine Verkehrsfläche</b> , GP 325/1 tlw., KG Draßnitzdorf, 223 m <sup>2</sup>
5c/2018	Umwidmung von <b>Bauland - Dorfgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche</b> , GP 325/3 tlw., KG Draßnitzdorf, 113 m <sup>2</sup>

Widmungswerber: Eva u. Engelbert Moser, Draßnitzdorf 4/2, 9772 Dellach im Drautal

### **Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-SV-05 vom 27.09.2018**

*Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Zudem wird im ÖEK festgeschrieben, dass vor baulicher Verwertung dieses Areals eine „geplante Parzellierung zur Schaffung von Wohnraum“ erforderlich ist. Weiters wird dem Standort die Eignung für ein Baulandmodell zugesprochen. Die beabsichtigten Parzellenzuschnitte gewährleisten eine wirtschaftliche Verwertung der Grundflächen. Vier Wohnobjekte sollen demnach aus südlicher und zwei aus westlicher Richtung erschlossen werden. Es sind kaum weitere Erschließungsstraßen oder -wege herzustellen. Aufgrund der bestehenden Hanglage ist insbesondere auf eine gute Einbindung der neuen Wohnobjekte bezugnehmend auf das Urgelände zu achten. Insgesamt soll auf Basis des Teilungs- und Bebauungskonzeptes ein möglichst dörfisches Wohngebiet mit untereinander harmonisierenden Einzelobjekten entstehen.*

*Wir empfehlen der Gemeinde, auf Basis des vorliegenden Teilungs- und Bebauungskonzeptes dem Widmungsgesuch bei Vorlage der erforderlichen Stellungnahmen und Nachweise gemäß beiliegendem Umwidmungslageplan zuzustimmen.*

### **Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung**

*In der Natur handelt es sich bei den zur Umwidmung beantragten Flächen um einen nach Norden hin ansteigenden Wiesenbereich in Hanglage. Südlich angrenzend befindet sich - getrennt von einer örtlichen Erschließungsstraße - ein bestehender Einzelhaussiedlungskörper. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Dellach im Drautal ist für den entsprechenden Bereich eine Siedlungsverdichtung in Form eines Baulandmodells verzeichnet, was auch zusätzlich in der textlichen Sonderinformation Nr.2 zum Ausdruck gebracht wird. Grundsätzlich entsprechen die vorliegenden Umwidmungspunkte zur Schaffung von Bauland (Punkt 5a/2018) sowie für die Festlegung von Flächen zur Verkehrserschließung (Punkte 5b und 5c/2018) den Forderungen des ÖEKs und den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen der Gemeinde.*

*Zudem wurde seitens der Gemeinde bereits ein Parzellierungs- und Bebauungskonzept vorgelegt, um eine geordnete Erschließung zu gewährleisten.*

*Für eine allfällige Umwidmung sind jedoch noch weitere Rahmenbedingungen abzuklären sowie ergänzende Unterlagen beizubringen.*

*Diese betreffen in erster Linie eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Umwidmungswerberin hinsichtlich der Verwertung der Flächen als Baulandmodell. Zudem ist in diesem Zusammenhang die widmungsgemäße Verwendung bzw. die Bebauung der Gesamtfläche innerhalb von fünf Jahren sicherzustellen (Bebauungsverpflichtung mit Besicherung). Weiters ist eine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der Baulandeignung seitens der Fachstelle für Geologie erforderlich.*

*Bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen werden die gegenständlichen Umwidmungspunkte 5a bis 5c/2018 zurückgestellt.*

Mit der Kundmachung vom 24.01.2019, Zahl: A-2019-1210-00005, hat die Gemeinde die geplante Widmungsänderung unter Angabe des Ausmaßes und der genauen Grundstücksbezeichnung sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden folgende Stellungnahmen zum Widmungsvorhaben eingebracht:

**Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 11.02.2019, Zahl SP13-FLÄW-1018/2019 (003/2019):**

*Kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.9, SBA Spittal, vom 30.01.2019, ZI. 09-FLWI1/28-2019 (0004/2019):**

*Keine Einwände*

**Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 15.02.2019, Zahl E/Fw/DeD-44 (161/19):**

*Die betreffenden Grundparzellen befinden sich außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Gegen eine Umwidmung besteht kein Einwand.*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a.d. Drau, vom 19.02.2019:**

*Die vorgesehenen Umwidmungen gem. den Punkten 5a-5c/2018 liegen im möglichen Einflussbereich der Trinkwasserversorgung der EWVA Wassergemeinschaft Schmölz PZ 206/5056. Es sollte daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine ergänzende Stellungnahme des Fachbereiches Hydrogeologie eingeholt und berücksichtigt werden.*

*Darüber hinaus wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.*

*Die vorgesehenen Umwidmungen werden vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme der Hydrogeologie aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen. Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLVI eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; SUP – Strategische Umweltstelle vom 04.02.2019, Zahl 08-BA-1327/3-2019 (002/2019):**

*Im nördlichen Bereich der Ortschaft Schmelz ist die Umwidmung einer rund 5.700 m<sup>2</sup> großen Fläche als Bauland-Dorfgebiet beantragt. Laut ÖEK ist für den gegenständlichen Bereich die Entwicklung eines Baulandmodells vorgesehen. Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die h. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Den Anträgen kann vorbehaltlich einer positiven geologischen Beurteilung zugestimmt werden.*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; UA Geologie und Gewässermonitoring vom 18.02.2019, Zahl 08-BA-1327/3-2019 (004/2019):**

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

**An die**  
**Gemeinde Dellach im Drautal**  
**Dellach 18**  
**9772 Dellach im Drautal**

Datum	18.02.2019
Zahl	08-BA-1327/3-2019 (004/2019)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dieter TANNER, MSc
Telefon	050 536 18038
Fax	050 536 18200
E-Mail	abt8.geologie@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

W:\GB\dtanner\AK\LEN\_19\FW\SP\_Dellach\_Drassnitzdorf\_5abc-2018\_0218.docx

**Betreff:**  
**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach – Antrag 5abc/2018**  
(FW-06/20/-0078)

**Gemeinde:** Dellach im Drautal (20604)  
**KG:** Drassnitzdorf (73105)  
**Pz.Nr:** 325/1, 325/3,  
**Name:** Eva und Engelbert Moser

**Bestehende Widmung:** Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Bauland – Dorfgebiet (5bc)

**Beabsichtigte Widmung:** Bauland – Dorfgebiet (5a) und Allgemeine Verkehrsfläche (5bc)

**Bestehende Nutzung (Luftbild)**

Widmungsfläche: Grünland  
Umfeld: Norden: Grünland  
Osten: Grünland  
Süden: Straße, bebaut  
Westen: Straße, bebaut

**Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte)**

Widmungsfläche (mittlere Neigung): 10 bis 20°  
Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 10°  
talseitig (mittlere Neigung): Stützmauer (1,3 m) mit Böschung (35°)

**Anmerkung:** OA am 13.02.2019

**Untergrund** (geolog. Karte, OA): Schwemmkegel

**Massenbewegungen** (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Im näheren Umfeld an die Widmungsfläche (WF) sind keine Ereignisse (Rutschungen, Steinschläge) bekannt.

**Hydrogeologische Verhältnisse** (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):

Im direkten Umfeld der WF sind keine Vernässungen zu erkennen. Talseits der WF (unterhalb der bestehenden Wohnhäuser) sind Vernässungen am Hang zu erkennen.  
Etwa 60 m östlich der Widmungsgrenze ist laut WIS eine Quelfassung situiert. Tatsächlich liegt die Quelle 40 m weiter nördlich und wird lediglich zur Nutzwasserversorgung herangezogen.

**Beurteilung:**

Positiv mit Auflagen

**Begründung:**

Die Widmungsfläche WF liegt auf einem zwischen ca. 10 bis 20° (Westen) geneigten und Richtung Süden exponierten Steilhang.

Der Untergrund wird aus Schwemmkegelsedimenten, die laut einer Tiefensondenbohrung aus kiesigen Schluffen zusammengesetzt werden, aufgebaut. Der kompakte Fels ist nur wenige Meter unter der Geländeoberfläche zu erwarten.

Eine standsichere Gründung ist aufgrund der zu erwartenden Untergrundbedingungen zu bewerkstelligen.

Die Widmungsfläche befindet sich derzeit außerhalb des gefahrensensiblen Bereichs für Massenbewegungen (Rutschungen, Steinschläge). Die Standortsicherheit ist daher gegeben.

Eine Beeinträchtigung der im Osten gelegenen Quelfassung (Nutzwasserversorgung) ist aufgrund der Lage und des augenscheinlichen Einzugsgebietes nicht zu erwarten.

Schwemmkegelsedimente sind erfahrungsgemäß sickerfähig. Aufgrund der eher feinkörnigen Zusammensetzung und des möglicherweise seicht liegenden Fels ist lokal lediglich eine schlechte bis mäßige Sickerfähigkeit anzunehmen. Vernässungen unter den bestehenden Wohnhäusern deuten ebenfalls darauf hin. Es ist daher mit Problemen bei der Oberflächenwasserverbringung zu rechnen und Beeinträchtigungen an der Straße und den darunter liegenden Wohnhäusern sind daher nicht auszuschließen.

Die Gemeinde plant einen Teil der Oberflächenwässer über einen Tagwasserkanal zu verbringen. Dazu wurde ein technisches Gutachten für die Dimensionierung der Bestandskanäle und der neu zu errichtenden Kanäle in Auftrag gegeben. Demnach sollen ca. 1500 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche verbracht werden. Die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer ist ein wesentlicher Punkt für die Beurteilung der Baulandplanung.

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass bei Teilableitung der Oberflächenwässer über einen Tagwasserkanal und gleichzeitiger großflächiger Sickeranlagen auf Eigengrund eine schadlose Verbringung bewerkstelligt werden kann.

Dem Widmungsantrag kann aus geologischer Sicht zugestimmt werden. Im Zuge der einzelnen Bauvorhaben sind großflächige Sickeranlagen (Rigole) vorzusehen und die Objekte sind gegen bergseitige Wasserzuflüsse zu schützen (Objektschutz).

Datum: 18.02.2019

Bearbeiter: Dieter TANNER, MSc

**Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 5/2018**

Die Widmungsänderung entspricht den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. Mit den Widmungswerbern wurde ein Optionsvertrag gemäß § 22 K-GplG über die Verfügbarkeit von Baugrundstücken abgeschlossen, welcher vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.05.2019, TOP. 4 genehmigt wurden. In der Vorprüfung wurde das Umwidmungsbegehren positiv beurteilt und in den übermittelten Stellungnahmen keine Einwände vorgebracht. Durch die Zurverfügungstellung von leistbarem Bauland soll die Abwanderungszahlen in der Gemeinde verkleinert werden, weshalb die Umwidmung im öffentlichen Interesse steht.

**Beschluss:**

*Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:*

*Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss auf Umwidmung nachstehender Grundflächen:*

5a/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Dorfgebiet</b> , GP 325/1 tlw. (5.524 m <sup>2</sup> ), GP 325/3 tlw. (167 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitzdorf, insgesamt 5.691 m <sup>2</sup>
5b/2018	Umwidmung von <b>Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Allgemeine Verkehrsfläche</b> , GP 325/1 tlw., KG Draßnitzdorf, 223 m <sup>2</sup>
5c/2018	Umwidmung von <b>Bauland - Dorfgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche</b> , GP 325/3 tlw., KG Draßnitzdorf, 113 m <sup>2</sup>

Widmungswerber: Eva und Engelbert Moser, Draßnitzdorf 4/2, 9772 Dellach im Drautal

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Antrag 8/2018**

**Laut Kundmachung vom 24.01.2019, Zahl: A-2019-1210-00005**

Umwidmung von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Gewerbegebiet**, GP 407/1 tlw. KG Dellach im Drautal, 1.500 m<sup>2</sup>

Widmungswerber: Peter Filzmaier, Rietschach 7, 9772 Dellach im Drautal

### **Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung**

*Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen leicht nach Norden hin ansteigenden und derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich im unmittelbar nördlichen Anschluss an gewidmetes und bebautes Gewerbegebiet.*

*Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist die Fläche prinzipiell für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen, diese wird jedoch im Norden durch eine absolute Siedlungsgrenze eingeschränkt.*

*Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine Erweiterung des Bestandes, das Flächenausmaß ist jedoch aufgrund der bestehenden Siedlungsgrenze auf ca. 1.500 m<sup>2</sup> zu reduzieren (siehe Anlage). Dies auch aufgrund des mit der Sonderinformation Nr.10 im ÖEK geforderten Pufferbereichs zur bestehenden Wohnbebauung im Norden.*

*Zum Nachweis des Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber zudem eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.*

*Weiterführende Stellungnahmen betreffen zur Abklärung allfälliger negativer Auswirkung der Erweiterung die Umweltstelle sowie aufgrund der bestehenden gelben Gefahrenzone die Wildbach- und Lawinenverbauung.*

### **Ergebnis: Positiv mit Auflagen**

Mit der Kundmachung vom 24.01.2019, Zahl: A-2019-1210-00005, hat die Gemeinde die geplante Widmungsänderung unter Angabe des Ausmaßes und der genauen Grundstücksbezeichnung sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden folgende Stellungnahmen zum Widmungsvorhaben eingebracht:

**Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 11.02.2019, Zahl SP13-FLÄW-1018/2019 (003/2019):**

*Kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.9, SBA Spittal, vom 30.01.2019, ZI. 09-FLWI1/28-2019 (0004/2019):**

*Keine Einwände*

**Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 15.02.2019, Zahl E/Fw/DeD-44 (161/19):**

*Die betreffende Grundparzelle befindet sich in der „Gelben Gefahrenzone“, linksufrig des Draßnitzbaches. Bei einem Hochwasserereignis ist mit Beeinträchtigungen durch Wasser/Geschiebe*

zu rechnen. Gegen die Umwidmung besteht kein Einwand, ist die WLV aber in künftige Bauverfahren einzubeziehen.

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a.d. Drau, vom 19.02.2019:**

Mit dem vorgesehenen Widmungspunkt sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; SUP – Strategische Umweltstelle vom 04.02.2019, Zahl 08-BA-1327/3-2019 (002/2019):**

Im nördlichen Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet ist die Erweiterung um rund 1.500 m<sup>2</sup> beantragt. Was auf dieser Fläche errichtet werden soll, ist nicht angeführt. Durch den im ÖEK vorgegebenen Immissionsschutzstreifen ist zum nördlichen Wohngebiet ein Abstand von rund 70 m gegeben. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag in der kundgemachten Form (Reduzierung der Fläche auf 1.500 m<sup>2</sup>) zugestimmt werden.

**Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 8/2018**

Der Widmungswerber plant die zur Umwidmung vorgesehene Grundfläche für Betriebsgebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen von gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben zur Verfügung zu stellen. Die Flächen südlich und östlich der beantragten Widmungsfläche sind bereits als Bauland-Gewerbegebiet gewidmet. Mit dem Grundeigentümer der Widmungsfläche wurde eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 abgeschlossen.

In der Vorprüfung wurde das Umwidmungsbegehren positiv beurteilt und in den übermittelten Stellungnahmen keine Einwände vorgebracht. Die Umwidmung liegt im öffentlichen Interesse, da dadurch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ermöglicht wird.

**Beschluss:**

Nach Schluss der Debatte stellt der Bgmst. Johannes Pirker im Namen des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss auf Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Gewerbegebiet, GP 407/1 tlw. KG Dellach im Drautal, 1.500 m<sup>2</sup>.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 5 schließt der Bürgermeister den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 20.00 Uhr.

Er bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die rege und konstruktive Mitarbeit.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 15.05.2018 umfasst 15 Seiten und die Seite 16 „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis C).

Der Vorsitzende:

Die Niederschriftsfertigerin:

Die Niederschriftsfertigerin:

Die Schriftführerin:



Bgm. Johannes Pirker



GR Christa Niedermüller



GR Claudia Klocker



Liselotte Egarter

**Berichte der Gemeinderatsmitglieder:**

Bgmst. Johannes Pirker:

- gibt bekannt, dass am vergangenen Donnerstag die Neueröffnung der Firma MPreis stattgefunden hat.
- berichtet, dass der Umbau beim Bad-/Campinggelände nun fertig gestellt ist. Die offizielle Eröffnungsfeier findet am 30.06.2019 statt.
- erklärt, dass die Baumeisterarbeiten beim Sportplatz nach den Unwetterereignissen nun abgeschlossen sind.
- informiert über die digitale Zustellung, welche auch die Gemeinde Dellach im Drautal anbietet.

GV Hannes Kahn:

- erkundigt sich über den Verbindungsweg Nörenach-Holztratten

GR Bruno Forster:

- fragt nach, wie lange es noch dauern wird, bis die Entschädigungen der Unwetterereignisse im Herbst vorigen Jahres an die Betroffenen ausbezahlt werden.
- gibt bekannt, dass in der letzten Versammlung der Agrargemeinschaft Suppersberg Rietschach über die Haltung von Kühen auf Almweiden aufgrund des Urteiles einer Kuhattacke auf einen Wanderer rege diskutiert wurde und dabei große Unsicherheit seitens der Bauern besteht.

GR Bernd Scheer:

- erkundigt sich, ob beim Optionsvertrag betreffend des Heilklimastollens eine Ergänzung vorgenommen wurde, dass bei Bautätigkeit auf die Anrainer Rücksicht genommen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beendet der Vorsitzende um 20.30 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



Bgm. Johannes Pirker

Die Niederschriftsfertigerin:



GR Christa Niedermüller

Die Niederschriftsfertigerin:



GR Claudia Klocker

Die Schriftführerin:



Liselotte Egarter